

VEREIN
KULTURWERKSTATT
ARMIN
INNSBRUCK

PROPONENTEN :

Siegel Carola, Dr.Stumpfstraße 85 a, Tel. 84920
Dziemballa Markus, Seilergasse 16, Tel. 36637

DER VORSTAND :

Obmann : Dziemballa Markus, s.o.
Obfrau : Strauß Reinhild, Dorfweg 17,6060 Ampass
Obmannstellvertreter : Lauterer Martin, Perthalergasse 1a, IBK
Tel. 828785
Obfraustellvertreterin : Matscher Sabine, Uferstraße 84, IBK
Tel. 83330 (35952)
Kassier : Leitner Stefan, Dr.-Ing.-Riehlstraße 10, IBK
Kassierstellvertreter : Pojer Stefan, Erzherzog Eugen Str. 29/I, IBK
Schriftführer : Gressenberger Walter, Leopoldstr.41, IBK
Tel. 35952
Schriftführerstellvertreter : Schaber Elmar, Fürstenweg 75a, IBK
Tel. 812902

RECHNUNGSPRÜFER :

Patek Rainer, ~~Erzherzog-Eugen-Str.-44~~, IBK, Seilergasse 16
Tel. 36637
Siegel Carola, s.o.

(Der Vorstand des Vereins wurde in der konstituierenden Sitzung vom 12. 2. 1985 für das SS 85 gewählt, - die Rechnungsprüfer in derselben für das Studienjahr 1985.)

WEITERE ORDENTLICHE MITGLIEDER :

Feichter Andreas, Schmelzergasse 6. 6020 IBK
Gstrein Günter, Am Rain 7. 6020 IBK
Götz Angelika, Josef-Hirnstr.1/18a. 6020 IBK
Heel Andrea, Perthalergasse 1A.
Hollenstein Kurt, Rainweg-46 Müllerstr. 19
Hollenstein Gerd, Höttinger Au 10/5
Holzknecht Andreas, Roseggerstr. 5
König Gerhard, Höttingergasse 39
Tonfarben Musikverein, Schöpfstr. 21
Thaler Gregor, Erzherzog Eugen Str. 20

Innsbruck, am 5.2.1985

REPUBLIC ÖSTERREICH

Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Tirol

Zahl: Vr 98/85

Betr.: Verein: „Kulturwerkstatt Armin Innsbruck“
mit dem Sitz in I n n s b r u c k
Bildung – Nichtuntersagung.

An den

Verein: „Kulturwerkstatt Armin Innsbruck“

z. Hd. d. H. Markus DZIEMBALLA

Seilergasse 16

in I n n s b r u c k

Bescheid

Die Bildung des oben bezeichneten Vereines wird nach dem Inhalt der von den Proponenten beschlossenen und mit Eingabe vom 31.1.1985 vorgelegten Statuten gem. § 6 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, nicht untersagt.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. (2) AVG.

Der Verein ist in der Vereinskartei eingetragen worden.

Der Verein ist verpflichtet, die im Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzten Bestimmungen genau einzuhalten.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. April 1962, BGBl. Nr. 102, hat sich der Verein innerhalb eines Jahres zu konstituieren, ansonsten er von der Vereinsbehörde gelöscht wird.

Nach Konstituierung des Vereines ist der gem. § 13 der Statuten bestellte Vereinsvorstand binnen drei Tagen nach der Bestellung der Bundespolizeidirektion Innsbruck anzuzeigen (§ 12 des Vereinsgesetzes). Eine Abschrift dieser Anzeige ist der Sicherheitsdirektion für Tirol in Innsbruck vorzulegen.

Die Bildung von Zweigvereinen (Ortsgruppen) und die Errichtung von Geschäftsstellen ist der Sicherheitsdirektion für Tirol in Innsbruck anzuzeigen.

Statutenänderungen (Umbildungen) erfordern die Vorlage eines Ansuchens, gestempelt mit S 120,- eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen worden ist, gestempelt mit S 30,- sowie fünf korrekturfreier, geänderter, ordnungsgemäß gestempelter Statutenexemplare (§ 10 Vereinsgesetz).

Von jeder Vereinsversammlung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion Innsbruck) gemäß § 15 des Vereinsgesetzes zeitgerecht unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung bei der Sicherheitsdirektion für Tirol anzusuchen. Dem Ansuchen um Bestandsbescheinigung und Zeichnungsberechtigung sind zwei Stempelmarken im Betrage von je S120, und eine von S20, -(unaufgeklebt) beizulegen.

Eine Statutenausfertigung liegt bei.

1 Anlage

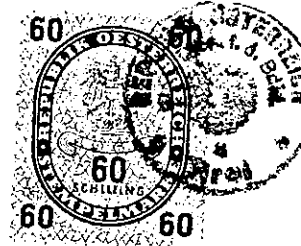


Der Sicherheitsdirektor:

A handwritten signature in black ink, written over the printed name 'Der Sicherheitsdirektor:'. The signature is cursive and appears to be 'W. Wenzinger'.

STATUTEN

des Vereines " Kulturwerkstatt " ARMIN Innsbruck



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " Kulturwerkstatt " ARMIN Innsbruck "
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine allgemeine Tätigkeit auf den Einzugsbereich der Universität Innsbruck.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist ~~gegenwärtig~~ nicht vorgesehen, ~~und aber nicht vorgesehen.~~
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereines umfaßt Kultur- und Kommunikationsarbeit sowie offene Jugendarbeit.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereines ist Kultur- und Kommunikationsarbeit nach folgenden Grundsätzen:
 - Transparenz und Öffentlichkeit aller Vorgänge;
 - Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf persönlichen Gewinn gerichtet.
 - Im Rahmen der Vereinstätigkeit soll demokratisches und tolerantes Verhalten erlernt und gepflogen werden.
- (2) Die kulturelle Absicht besteht darin, nach Maßgabe der Technischen und finanziellen Möglichkeiten möglichst viele verschiedene Kulturformen und kulturelle Inhalte zu vermitteln. Dabei soll besonders auf innovative Tendenzen Bedacht gelegt werden. Innsbrucker, Tiroler und österreichischen Künstlern soll vorrangig die Möglichkeit gegeben werden, sich darzustellen. Zudem soll die Möglichkeit zur Bildung von Eigeninitiativen gegeben und bestehende Eigeninitiativen gefördert werden.
- (3) Der Verein möchte ein Freizeitangebot schaffen, das folgenden Ansprüchen genügt:
 - den finanziellen Möglichkeiten von Jugendlichen und Studenten angepaßt
 - kommunikativ
 - gemeinsam erarbeitet und gestaltetZu diesem Zweck will der Verein eine Ausschank als notwendigen Hilfsbetrieb führen.
- (4) Abgesehen davon, daß "Kultur" auch als Mittel, gesellschaftliche Zusammenhänge und Gegensätze bewußt zu machen, angesehen wird, ermöglicht erst tolerantes und demokratisches Verhalten eine vielfältige Kultur. Deshalb ist die politische Zielsetzung darauf ausgerichtet
 - demokratisches Verhalten durch Mitverantwortung und Mitbestimmung zu erlernen, sowie
 - die eigenen Interessen politisch zu vertreten.
- (5) Die soziale Zielsetzung geht davon aus, daß durch das Nebeneinander verschiedener Nationalitäten, Schichten und Interessen ein breites Feld von sozialen Erfahrungen und Verständigung ermöglicht werden soll. Sozial benachteiligten Gruppen soll neben Mitarbeit solidarische Anteilnahme und Hilfestellung gewährt werden.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden beschriebenen ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel sind vornehmlich:
 - Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Pantomime, Kabarett, Lesungen etc.);
 - gesellige Zusammenkünfte ohne Veranstaltungscharakter;
 - Zuverfügungstellen von infrastrukturellen und technischen Mitteln für Eigeninitiativen;

- Anmietung von Räumen;
 - Einrichtung einer Bibliothek, Videothek, Diskothek;
 - Zuverfügungstellen von sportlichen und kommunikativen Gerätschaften (Tischtennistisch, Schachspiele etc.).
- (3) Materielle Mittel sind:
- Zuwendungen aus öffentlicher Hand (Subventionen)
 - Zuwendungen aus privater Hand
 - allfällige Einnahmen aus dem Ausschank
 - allf. Einnahmen aus Flohmärkten
 - sonstige Einnahmen des Vereines

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche Personen, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, sei es durch konkrete Arbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit oder durch Beteiligung an der Meinungsbildung in den beschlußfassenden Gremien des Vereines. Sie sind an der Vereinstätigkeit verantwortlich beteiligt.
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das Kultur- und Kommunikationsangebot des Vereines in Anspruch nehmen, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen und ohne Mitverantwortung für die Vereinstätigkeit zu übernehmen (Besucher).
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt worden sind.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können von jedem Vorstandsmitglied aufgenommen werden. Sie sind vor dem Beitritt über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und geben ihren Beitritt durch das Unterschreiben einer Beitrittserklärung bekannt. Diese Beitrittserklärungen sind von dem aufnehmenden Vorstandsmitglied in der nächstfolgenden Vorstandssitzung den Schriftführern zur Eingliederung in die Mitgliedskartei zu übergeben. In Zweifelsfällen behält sich der Vorstand ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme eines Mitgliedes vor.
- (3) Außerordentliche Mitglieder werden durch die Ausstellung einer Mitgliedskarte aufgenommen. Jedes diensthabende ordentliche Mitglied (Bardienst, Kassadienst usw.) kann die Aufnahme vollziehen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern ist eine Liste zu führen.
- (4) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft können vom Vorstand oder von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Persönlichkeiten durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand wirksam. Allfällige zum Austrittszeitpunkt bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind ehebaldigst zu erfüllen, außer das austretende Mitglied wird von der Mitgliederversammlung entlastet.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Ver-

letzung der Mitgliedspflichten, Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereines und Schädigung der Interessen des Vereines verfügt werden. Aus den selben Gründen ist auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft möglich. Dieser Beschluß wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und ist dem auszuschließenden Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung (für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) oder die Mitgliederversammlung (für ordentliche Mitglieder) zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller aus dem Verein erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, außer sie werden von der Mitgliederversammlung entlastet, wobei der Kassier ein Einspruchsrecht erhält.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen wie Tätigkeiten des Vereines teilzunehmen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereines beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in den beschlußfassenden Gremien ist von der Art der Mitgliedschaft abhängig.
In der Generalversammlung haben sämtliche Mitglieder aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht gilt nur für ordentliche Mitglieder.
In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder aktives und passives Wahlrecht.
Im Vorstand und im Kuratorium sind die jeweiligen Mitglieder des Gremiums stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und die Ziele des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung allfälliger von der Mitgliederversammlung beschlossener Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Ordentliche Mitglieder sind verantwortlich an der Vereinsarbeit beteiligt. Sie haften zu gleichen Teilen für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Dritten.

§8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§ 9 und 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11 und 12)
- der Vorstand (§ 13 bis 15)
- der erweiterte Vorstand (§ 16)
- das Kuratorium (§ 17)
- die Rechnungsprüfer (§ 18)
- das Schiedsgericht (§ 19)

§9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet zweimal jährlich jeweils innerhalb eines Monats nach Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß eines Vereinsorgans, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von zwei Wochen stattzufinden.
- (3) Zu einer Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin durch Ankündigung an deutlich sichtbarer Stelle im Bereich der Bar und des schwarzen Brettes einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung kann am Beginn der Sitzung ergänzt werden. Die Einberufung er-

folgt durch den Vorstand.

- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht ist nicht zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies zur festgesetzten Beginnzeit nicht gegeben, so ist die Eröffnung der Sitzung bis zur Erreichung der Beschlußfähigkeit, jedoch längstens um eine halbe Stunde, zu verschieben. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Versammlung bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlußfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen. Anträge, die eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand haben, sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sonstige Anträge können auch zu Beginn der Sitzung eingebracht werden. Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können während der Sitzung eingebracht werden.
- (7) Den Vorsitz der Generalversammlung führt einer der Obleute, wenn beide verhindert sind, ein Stellvertreter. Sollten alle vier Obleute verhindert sein, so wählen die anwesenden Vorstandmitglieder ein beliebiges ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden.

§10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das zuständige Gremium für Statutenänderungen sowie die Freiwillige Auflösung des Vereines.
- (2) Sie beschließt die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Sie entscheidet endgültig über Berufungen gegen den Ausschluß von außerordentlichen Mitgliedern aus dem Verein.
- (4) Im Übrigen hat die Generalversammlung vor allem den Zweck, daß die nichtordentlichen Mitglieder Vorstellungen und Wünsche zur Vereinstätigkeit äußern können. Die Versammlung kann Vorschläge für die Mitgliederversammlung formulieren.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester.
- (2) Sie kann von jedem Vorstandsmitglied bzw. von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern gefordert werden und ist vom Vorstand binnen zwei Wochen nach Einlangen der Forderung einzuberufen. Die Ankündigung hat spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin durch Aushang im Bereich der Ausschank und des schwarzen Brettes zu erfolgen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bezüglich Beschlußfähigkeit und Vorsitz gelten die Bestimmungen des §9 Abs. 5 und 7 sinngemäß.

§12 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Gremium für die Vereinstätigkeit.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Enthebung der Vorstandmitglieder sowie der Beauftragten für spezielle Arbeitsbereiche;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses;
- c) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- d) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von der ordentlichen Mit-

- g) Mitgliedschaft;
- e) nachträgliche Genehmigung von Beschlüssen der Obleute nach §15 Abs. 1
- f) Beratung und Beschluß über Anregungen und Vorschläge von seiten der Generalversammlung und des Kuratoriums;
- g) Beratung und Beschluß über Geldgeschäfte und Verträge des Vereins, die einen finanziellen Rahmen von S 25 000.- übersteigen;
- h) Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
- i) Beratung und Beschluß über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§13 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus zwei Obleuten, zwei Stellvertretern, zwei Kassieren und zwei Schriftführern.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Semester gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist nach Möglichkeit mit gleichvielen Männern wie Frauen zu besetzen.

Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wieder abberufen werden kann.

Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Vorsitzender wird jeweils zu Sitzungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Beratung bis zur Erreichung einer Mehrheit weiterzuführen. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- e) Beratung und Abschluß von Verträgen für den Verein, sofern sie einen finanziellen Rahmen von S 25 000.- nicht übersteigen; ansonsten Delegation an die Mitgliederversammlung;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) nachträgliche Genehmigung von Beschlüssen des erweiterten Vorstandes;
- h) Der Vorstand kann das Ruhen der Vereinstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum (zB Ferien) beschließen.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der erste Obmann/frau, bei dessen Verhinderung der/die zweite Obmann/frau oder ein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, erfordern zur rechtsgültigen Zeichnung
 - a) die Unterschrift eines der Obleute, bei Verhinderung eines der Stellver-

treter;

- b) zusätzlich die Unterschrift des sachlich zuständigen Mitgliedes des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes (zB Schriftführer, Kassier, Beauftragter für den betroffenen Bereich).

Sollten von dem Schriftstück mehrere Arbeitsbereiche betroffen sein, können sich der rechtskräftigen Zeichnung noch weitere Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes anschließen.

Der erste Obmann ist rechtlich der oberste Vereinsfunktionär nach außen. Vereint intern besorgen die zwei Obleute und ihre Stellvertreter die Aufgaben der Vorsitzfunktion gemeinsam, wobei durch Beschluß des erweiterten Vorstandes einzelnen Obleuten besondere Verantwortungsbereiche zugeteilt werden können. Bei Gefahr im Verzug oder zu besorgenden Nachteilen des Vereins sind die Obleute und ihre Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Beschlüsse zu fassen und Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Die Schriftführer unterstützen die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihnen obliegt besonders die Führung der Beschlußprotokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane. Sie leiten verantwortlich den Schriftverkehr des Vereins sowie ein allfälliges Vereinsarchiv. Sie führen die Mitgliederkartei.
- (3) Die Kassiere sind für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich und haben insbesondere alle Geldangelegenheiten in ordentlicher Buchhaltung transparent zu führen. Sie sind verpflichtet, ein Kassabuch des Vereins zu führen.
- (4) Geschäftsstücke belangloser Natur ohne rechtsverbindlichen Charakter können von den zuständigen Vorstandsmitgliedern alleine unterfertigt werden, sind jedoch dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§16 Der erweiterte Vorstand und sein Aufgabenbereich

Der erweiterte Vorstand ist ein basisdemokratischer Mitarbeitererrat. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Beauftragten für spezielle Arbeitsbereiche an.

Er tagt wöchentlich zu einem am Beginn des Semesters festgesetzten Termin. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und drei Beauftragte anwesend sind. Der Vorsitzende wird zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des §13 sinngemäß.

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Angelegenheiten, die tägliche praktische Vereinsarbeit betreffen (Veranstaltungen, organisatorische Angelegenheiten usw.). Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Beschlüsse dieser Mitarbeiterrates werden rechtlich erst wirksam durch die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung, soweit sie vereinsrechtlich und statuarisch diesen Organen vorbehalten sind.

§17 Das Kuratorium

Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium, das allen von der Vereinstätigkeit direkt betroffenen Stellen die Möglichkeit gibt, anstehende Fragen offen zu besprechen, zu kritisieren und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung abzugeben. Es tritt einmal im Semester zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

§18 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Studienjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprü-

fung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §13. sinngemäß.

§19 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jeder Streitteil hat dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen; der Vorstand bestimmt als fünftes Mitglied einen der Obleute oder Stellvertreter. Das so gebildete Schiedsgericht wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§20 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Jugendorganisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.